

# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arnstein vom 28.06.2023

Die Stadt Arnstein erläßt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Arnstein erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

Als Friedhofsgebühren werden erhoben

- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 12 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätte*                   | 302,00 €   |
| b) Doppelgrabstätte*                   | 598,00 €   |
| c) Dreifachgrabstätte                  | 894,00 €   |
| d) Vierfachgrabstätte                  | 1.190,00 € |
| e) Kindergrabstätte                    | 175,00 €   |
| f) Kindersternengrabstätte             | 91,00 €    |
| g) Priestergrabstätte (FH Arnstein)    | 1.070,00 € |
| h) Urnenerdgrabstätte                  | 423,00 €   |
| i) Urnenerdgrabstätte klein (Hochbeet) | 438,00 €   |
| j) Urnenwandnische                     | 540,00 €   |
| k) Urnenwiese (Findling)               | 199,00 €   |
| l) Anonyme Urnengrabstätte             | 199,00 €   |

\*) die Grabnutzungsgebühr gilt auch für entsprechende Priestergräber in gleicher Größe

- (2) Für Gräber, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.

#### **§ 5 Leichenhausbenutzung**

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses ist eine Gebühr von 139,00 € zu entrichten.
- (2) Ist der Betrieb der Kühlanlage notwendig, wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (3) Für das Setzen eines Grabdenkmales und einer Einfriedung wird eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurden.
- (5) Soweit die Grabsteinfundamente von der Stadt Arnstein erstellt werden, wird den Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag auf Grund der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

#### **§ 6**

## § 6 Bestattungsgebühren

Für die Tätigkeit des Leichenbestatters werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger für Dienstleistungen während der Beerdigung, je Leichenträger | 30,00 €  |
| b) Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes)                                     |          |
| Tiefe des Grabes 1,80 m   | 360,00 € |
| Tiefe des Grabes 1,80 m (felsiger Grund in Halsheim, Gänheim, Reuchelheim, Schwebenried)                    | 505,00 € |
| Tiefe des Grabes 2,20 m   | 480,00 € |
| Tiefe des Grabes 2,20 m (felsiger Grund in Halsheim, Gänheim, Reuchelheim, Schwebenried)                    | 605,00 € |
| Urnengrab   | 95,00 €  |
| Grab Sternenkind  | 120,00 € |
| c) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes   |          |
| während der Ruhefrist   | 735,00 € |
| nach der Ruhefrist  | 358,00 € |
| d) Leichenhausreinigung   | 30,00 €  |
| e) Erschwerniszulage bei Grabarbeiten   | 40,00 €  |

Bei der notwendigen Durchführung der unter Buchstabe a) – e) genannten Leistungen an einem Sonn- oder Feiertag, wird ein Zuschlag von 102,00 € auf die festgesetzten Gebühren erhoben.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Arnstein vom 05.12.2022 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Arnstein in der Fassung vom 11.08.2006 außer Kraft.

Arnstein, den 28.06.2023  
Stadt Arnstein

  
Franz-Josef Sauer  
Erster Bürgermeister